

mehr betrachtet wird, so würden die von mir ausgesprochenen Bedenken wegfallen.

Referent Abg. Klinger: Eine Versicherung kann ich darüber freilich nicht geben, welchen Sinn die Staatsregierung diesen Worten des Gesetzes untergelegt hat; ich habe aber diesen Sinn daraus abnehmen müssen, und wiederhole, daß Seiten der Deputation daran festgehalten worden ist, daß sie die neue Bestimmung als eine wirkliche Abänderung der Verfassungsurkunde betrachtet.

Abg. v. Thielau: Es thut mir leid, daß in dieser Angelegenheit ein bloßer Wortstreit zu einer Discussion Veranlassung gegeben hat. Es kann nicht darauf ankommen, ob die Verfassungsurkunde abgeändert oder interpretirt wird, und der Abgeordnete hat eine Schlußfolgerung gemacht, welche die Kammer hoffentlich nicht machen wird. Er meinte, daß deswegen ein Werth darauf nicht zu legen sei, weil daraus eine Folgerung für irgend eine andere Abänderung der Verfassungsurkunde gezogen werden könne. Die Verfassungsurkunde aber giebt ihrem klaren Inhalte nach an, daß jeder Stand und die Ständeversammlung im Allgemeinen auf Abänderung antragen kann, und zwar unter den Vorschriften, welche die Verfassungsurkunde selbst aufstellt. Also ist es ganz gleichgültig, aus welchen Gründen die Bestimmung von §. 134 einer Erläuterung oder einer Abänderung unterworfen wird. Das Allerhöchste Decret stimmt mit den bereits gefaßten Beschlüssen der Ständeversammlung seinem Inhalte nach vollkommen überein; wenn also der Abgeordnete aus seinem Motive noch gegen den Gesetzentwurf stimmen will, steht es ihm frei, aber es ist jedenfalls schade um die Zeit, noch lange über diesen Gegenstand zu debattiren.

Abg. Jani: Ich trage auf den Schluß der Debatte an.

Präsident Braun: Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Geschieht sehr zahlreich.

Präsident Braun: Wünscht Jemand dagegen zu sprechen?

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Gegen den Schluß der Debatte muß ich mich erklären, weil ich die von dem Abgeordneten v. Thielau vorgebrachten Gründe zu beleuchten für nöthig halte, indem dieselben eine Beschränkung der individuellen Sprechfreiheit offenbar enthalten.

Abg. Joseph: In der vorliegenden Sache handelt es sich darum, ob das Gesetz mit bestimmten und klaren Motiven gegeben werden, und ob über selbiges mit bestimmtem Bewußtsein abgestimmt werden soll. Daß ein Abgeordneter seine Meinung und Ansicht hierüber ausspricht, liegt in seinem Rechte, und geht einem Andern gar nichts an, jeder kann die seinige aussprechen. Um so mehr muß ich mich gegen den Schluß der Debatte erklären, da über unwichtige Dinge früher von dem Abgeordneten selbst längere Zeit und oft gesprochen worden ist. Haben wir z. B. über die Stuterei ihn zweimal sprechen, ja sogar über einen austrangirten preußischen Hengst eine Rede halten hören, so wird es wohl auch bei dieser so wichtigen Angelegenheit mir zu kommen, meine Meinung zu vertheidigen.

Abg. D. Schaffrath: Auch ich muß mich gegen den Schluß der Debatte deshalb erklären, um darzuthun, daß wohl einzelne Abgeordnete eine jede wissenschaftliche Erörterung einen Wortstreit nennen können, aber nur nicht eine ganze Kammer. Es ist nicht gleichgültig, welche Motive ein Gesetz hat, ob wir eine Abänderung oder eine Erläuterung der Verfassungsurkunde beschließen; es handelt sich hier um eine politisch und staatsrechtlich wichtige wissenschaftliche Frage, bei deren Erörterung es nicht schade um die Zeit ist, im Gegentheile wäre es schade um die Zeit zu der Behauptung, daß es ein „Wortstreit“ sei.

Abg. Kewitzer: Auch ich muß mich gegen den Schluß der Debatte erklären, obwohl ich in der Hauptsache mit der Ansicht des Abgeordneten v. Thielau übereinstimme, daß es nämlich auf weiter nichts ankommt, als ob der Gesetzentwurf mit den Beschlüssen der Kammern übereinstimmt. Aber eben deswegen, meine Herren, ist es nicht gleichgültig, ob man über den Wortlaut eines vorliegenden Gesetzentwurfs ganz im Klaren ist oder nicht. Der Abgeordnete Joseph hält den vorliegenden Entwurf mit dem letzten Beschlusse unserer Kammer nicht völlig im Einklange, sonst würde er nicht dagegen sprechen. Wenn nun, wie es scheint, diese Ansicht Mehrere haben, oder sich wenigstens nicht ganz klar sein sollten, so muß man natürlich wünschen, daß die Sache näher besprochen werde.

Präsident Braun: Ich erkläre nun die Debatte darüber, ob die Debatte geschlossen werden soll, für geschlossen. Will die Kammer die Debatte als geschlossen annehmen? — Gegen neun Stimmen Ja.

Abg. Kewitzer: Ist mir noch das Wort vergönnt?

Präsident Braun: Nur dann, wenn der Abgeordnete nicht über den Schluß der Debatte sprechen will.

Abg. Kewitzer: Ich erinnere an die Bestimmung der Landtagsordnung, daß, wenn auf den Schluß der Debatte angetragen ist, niemals das Wort, gegen den Schluß zu sprechen, versagt oder abgeschnitten werden darf.

Präsident Braun: Ich habe Niemandem das Wort verweigert, es hat Jeder darüber gesprochen, der es gewünscht hat. Es war dies stets mein Verfahren, mitunter ist eine halbe und drei Viertelstunden lediglich darüber gesprochen worden, ob die Debatte geschlossen werden soll, ohne daß es dem Präsidium beigegeben wäre, Jemandem das Wort abzuschneiden. Es steht mir aber frei, auf den Schluß der Debatte darüber anzutragen und einen Beschluß der Kammer darüber herbeizuführen. Der Präsident hat kein geringeres Recht, als jedes Mitglied.

Abg. Joseph: Ich glaube aber, daß auch ein Kammermitglied nicht das Recht hat, einen Antrag auf Schluß der Debatte über den Schluß der Debatte zu stellen, da Niemandem das Wort gegen denselben genommen werden soll.

Präsident Braun: Es ist bereits ein solcher Antrag gestellt und es ist ein derartiger Antrag nach der Landtagsordnung keineswegs unzulässig. Es ist übrigens jetzt die Sache als abgethan zu betrachten.